

141

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 27/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina Rivka H[REDACTED], geborene Z[REDACTED],
29 R[REDACTED] St., H[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt,
A[REDACTED]straße 14, H[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint die Möglichkeit von Abhilfe, weil das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 28. November 1969 nicht unrichtig sei. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Beschwerde ohne Erfolg. Ein die Anfechtung der Rücknahme des Gesundheitsschadensanspruchs nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss rechtfertigender weitergehender Anspruch der Klägerin wegen der Neufassung des § 33 Abs. 2 BEG kommt deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin mit der Klage diese Entschädigung erst ab 1. Januar 1941 begehrt. Zu dieser Zeit stand die Klägerin in einem Alter, das die Anwendung des § 33 Abs. 2 BEG ausschloß.

Mai

Dr. Lang